

Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VII C/11/3, Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen (Reklameverordnung) vom 22. April 1981 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 99 der Signalisationsverordnung¹⁾ und Artikel 67 Absatz 3 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes²⁾, erlässt:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Reklamen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die zuständige Gemeinde; von jeder erteilten Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben.

^{2a} Keiner Bewilligung bedürfen unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen zu Wahlen, Abstimmungen oder Veranstaltungen im Kanton Glarus in Form von Plakaten mit einer Fläche bis 3,50 Quadratmeter, die innerorts und bis 100 Meter ausserorts in von der Kantonspolizei bezeichneten Bereichen aufgestellt werden.

^{2b} Sie müssen sämtliche Anforderungen an Gestaltung, Platzierung und Verkehrssicherheit gemäss der «Weisung für temporäre Strassenreklamen» der Kantonspolizei erfüllen und dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bzw. dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens sieben Tage danach wieder zu entfernen.

⁵ Verstösst eine von der Gemeinde erteilte Bewilligung gegen diese Verordnung oder das Bundesrecht, so ist sie durch das zuständige Departement aufzuheben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

¹⁾ SR 741.21

²⁾ GS VII B/1/1

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft. Art. 4 Abs. 2a und Art. 4 Abs. 2b gelten befristet bis am 31. Dezember 2027.